



Ruderverein „Blau – Weiß“ Mirow e.V.

Ruderordnung

Rudern ist ein Mannschaftssport!

Voraussetzung für den reibungslosen Sportbetrieb im Ruderverein ist ein funktionierender zwischenmenschlicher Bereich. Dabei werden allgemeine gesellschaftliche Regeln vorausgesetzt, die einen kameradschaftlichen und rücksichtsvollen Umgang untereinander ermöglichen, geprägt von Offenheit, Hilfsbereitschaft und bereitwilligem Einsatz eines jeden Mitglieds, sich zum Wohle der Vereinsgemeinschaft einzusetzen. Dies ist die grundsätzliche Erwartung an die Mitglieder des Rudervereins „Blau-Weiß“ Mirow e.V. und kann nicht in einer Ruderordnung festgelegt werden.

Diese Ruderordnung bezieht sich auf den organisatorisch und rechtlich vorgegebenen Rahmen zur Regelung des Ruderbetriebs.

Das Recht, vereinseigene Boote zu benutzen, ist ausschließlich aktiven und des Schwimmens kundigen Mitgliedern vorbehalten. Das Ausleihen von Booten an Nichtmitglieder ist generell nicht möglich, es sei denn, diese sind Mitglied eines anderen Rudervereins und über diesen versichert und ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied hat die Ausleihe genehmigt.

Die Regelungen dieser Ruderordnung, gelten für Gäste des Rudervereins „Blau-Weiß“ Mirow e.V. entsprechend.

Die festen Rudertermine werden spätestens zum Anrudern bekannt gegeben. Um sicherzustellen, dass zu den festen Ruderterminen genügend Ruderplätze bereitgestellt werden können, müssen die Boote zu diesen Terminen vorhanden sein.

Um einen für alle reibungslosen und sicheren Sportbetrieb zu gewährleisten, sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Ruderfahrten sind nur in entsprechender Sportkleidung gestattet. Das **blaue Vereinstrikot sollte bevorzugt getragen werden**.
2. **Jede Fahrt wird vor Beginn** vom Steuer-, bzw. Bootsobmann **im Fahrtenbuch** mit Datum, Abfahrtszeit, Vor- und Zunamen der Mannschaft und voraussichtlichem Fahrtziel **eingetragen**. Nach der Fahrt wird die Eintragung mit der Ankunftszeit, km-Angabe und, falls gegeben, durch einen kurzen Vermerk besonderer Vorkommnisse, wie z. B. Bootsschäden, ergänzt. Bei größeren Schäden ist darüber hinaus sofort der Bootswart zu verständigen.
3. **Das Einsetzen und das Herausnehmen der Boote müssen mit der größtmöglichen Sorgfalt** und ausreichender Personenzahl durchgeführt werden. **Auf dem Vereinsgelände befindliche Mitglieder müssen jederzeit beim Einsetzen und Herausnehmen von Booten behilflich sein**.
4. Je nach Bootstyp erfolgt das Einsetzen und Herausnehmen parallel oder senkrecht zum Steg oder über die Rolle. **Boote ohne Kielleiste dürfen nicht über die Rolle bewegt werden**. Es ist darauf zu achten, dass die Bootswand nicht mit der Pritsche oder Rolle in Berührung kommt.
5. Wanderboote haben bei jeder Ausfahrt die Vereinsflagge zu führen.
6. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen oder der zumindest mit dessen ausdrücklicher Erlaubnis rudern.
7. In ungesteuerten Booten übernimmt der Bugmann die Verantwortung für den Kurs. Jedes rudernde Mitglied muss die Ruderbefehle und deren Ausführung verstehen und beherrschen, sowie ein Boot steuern können. Dies ist Inhalt der Anfängerausbildung.
8. Bei stärkerem Wind ist **gegen die Windrichtung** an- und abzulegen.
9. **Bei Sturmwarnung darf nicht gerudert werden. Bei Unwettern ist sofort das Bootshaus anzulaufen oder zumindest das nächstliegende Ufer anzufahren. Seeüberquerungen sind dann verboten**. Fahrten in der Dunkelheit dürfen nur unter Berücksichtigung der geltenden Schifffahrtsregeln mit entsprechender Beleuchtung unternommen werden (weißes Rundumlicht in 1m Höhe). Nachtfahrten sind mit dem Vorstand abzustimmen. Bei längeren Ausfahrten sollte folgende Ausrüstung mitgeführt werden: Abdeckungen (wenn vorhanden), ein Schöpfgerät pro Mannschaftsmitglied, Bootsleinen und –haken. Die Mitnahme von Schwimmwesten wird dringend empfohlen.
10. Grundsätzlich benutzen Ruderboote die Steuerbordseite der Fahrerinne. Die Fahrzeuge der Berufsschifffahrt und unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge haben gegenüber Ruderbooten Vorfahrt.

11. Ruderboote weichen dem entgegenkommenden Verkehr der Berufsschifffahrt, Kleinfahrzeugen mit oder ohne Maschinenbetrieb, unter Segel fahrenden Fahrzeugen nach Steuerbord aus. Überholvorgänge sind grundsätzlich über Backbord vorzunehmen.
12. Bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Befindet sich ein Boot bei aufziehendem Gewitter auf dem Wasser, so ist unverzüglich das Bootshaus anzusteuern. Ist das Bootshaus nicht rechtzeitig zu erreichen, ist das offene Wasser zu verlassen und an Land Schutz zu suchen.
13. Kentert das Boot infolge eines Unfalls (z. B. Kollision, Vollschielen) verlässt die Mannschaft das Ruderboot. Die Ruderer halten sich grundsätzlich im Wasser am Boot fest und versuchen, mit dem Boot schwimmend das Ufer zu erreichen. Im Falle von Lebensgefahr haben die eigene Sicherheit und die Hilfeleistung für die Kameraden Vorrang (z. B. Gefahrensituation am Wehr, Zusammenstoß mit einem Boot oder Schiff).
14. Bei größeren Unfällen und Schäden ist Hilfe herbeizurufen. Zur Sicherung notwendiger Beweise ist die Polizei / Wasserschutzpolizei hinzuzuziehen.
15. Größere, ganztägige Fahrten müssen beim Vorstand angemeldet werden. Mehrtägige Wanderfahrten müssen mit dem Vorstand rechtzeitig abgesprochen werden. Benötigte Boote und Ausrüstung müssen ebenfalls rechtzeitig reserviert werden.
16. Bei Fahrten auf der Müritz hat grundsätzlich ein Ruderer mit „Müritzerfahrung“ an der Fahrt teilzunehmen. Eine besondere Vorsicht hinsichtlich der meteorologischen Gegebenheiten dieses Gewässers bleibt von Satz 1 unberührt. Im Zweifelsfall **ist** von einer Überfahrt Abstand zu nehmen.
17. **Im Winter (nach dem Abrudern) darf nur in Ufernähe gerudert werden. In den Monaten Oktober bis April, sind Fahrten generell in Mannschaftsbooten vorzunehmen, Fahrten im Einer sind aus Sicherheitsgründen zu unterlassen. Bei Eisbildung im Revier herrscht generelles Ruderverbot.**
18. Ansammlungen ruhender Wasservögel sind unbedingt zu meiden. Die ausgewiesenen Schutzzonen dürfen ganzjährig – außer in Notfällen – nicht befahren werden.
19. **Nach jeder Fahrt sind Boote, Riemen, Skulls, Dollen, Rollbahnen und alles weitere Zubehör gründlich zu reinigen und an den vorgesehenen Plätzen zu lagern.** Kleine Reparaturen, wie das Anziehen von Schrauben, sind sofort durchzuführen. Reinigungstücher müssen sauber sein, da sonst die Gefahr besteht, dass der Bootspark beschädigt wird. Alle Bootsbewegungen an Land müssen mit größtmöglicher Vorsicht erfolgen. Boote dürfen nicht in den Böcken gedreht werden. Die Böcke müssen nach dem Ruderbetrieb an die dafür vorgesehenen Plätze in die Bootshalle zurückgebracht werden.

20. Die Lagerplätze für Boote und Material werden in Absprache mit dem Bootswart festgelegt. Vorrang für einen günstigen Platz haben Boote, die oft in Gebrauch sind (z. B. Ausbildungsboote). Privatboote können nur in beschränktem Umfang gelagert werden, wobei kein generelles Anrecht auf Lagerung besteht. Die Lagerung ist grundsätzlich kostenpflichtig und kann bei Bedarf gekündigt werden.
21. Es ist darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Bootslagern und allen Türen freigehalten werden. Fahrräder sind so abzustellen, dass ein ungehinderter Bootstransport gewährleistet bleibt. Nach Ausfahrten müssen Boote und Zubehör wieder schnellstmöglich und in gereinigtem Zustand in den vorgesehen Ablagen gelagert werden. Geräte und Gegenstände, die nicht mit dem Ruderbetrieb in engerem Zusammenhang stehen und vorübergehend benötigt werden, sind so schnell wie möglich wieder aus den Bootshallen zu entfernen.
22. Umkleieräume, Duschen und Toiletten sind in sauberem Zustand zu verlassen. Kleidungsstücke müssen mit nach Hause genommen werden. Liegengebliebene Kleidung wird entsorgt, sofern sie nicht in angemessener Zeit zugeordnet werden kann.
23. Die Benutzung der Motorboote dient ausschließlich der Begleitung des Trainings und zum Bergen bei Bootsunfällen. Die Motorboote müssen nach jeder Fahrt an die zugewiesenen Plätze zurückgebracht, gesichert oder, sofern im Freien abgestellt, mit einer Persenning abgedeckt werden. Das Führen der Motorboote ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die vom Vorstand dazu ermächtigt sind und – bei Nutzung eines führerscheinpflichtigen Bootes - einen Bootsführerschein besitzen.

Die mit dieser Ruderordnung getroffenen Regelungen sind genau zu beachten, da sie der Sicherheit und der Vermeidung von Beschädigungen dienen. Fahrlässig verursachte Schäden sind auf eigene Kosten zu ersetzen. Übertretungen können vom Vorstand, je nach Schwere des Falles, mit Verwarnungen, Rudersperrern und gegebenenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

August 2011
Der Vorstand